

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr
1913 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-221036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221036)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt.

Neue Folge Band VII.

I. Sondernummer.

Jahrgang 1914.

— Abdruck mit Quellenangabe gestattet. —

Inhalt: Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr 1913. Anhang: Die Ersatzwahlen in der Landtagsperiode 1909/13 und die Nachwahl im Jahr 1914.

Die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im Jahr 1913.

Wie in der Sondernummer des Jahrgangs 1905, Band XXII, der Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden im geschichtlichen Überblick über die Bestimmungen der landständischen Verfassung bereits ausgeführt ist, sollte nach § 2 des Wahlkreisgesetzes vom 24. August 1904 spätestens bis 1. Juli 1912 die Einteilung der Gemarkungen der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim in besondere Wahlkreise (Einwahlkreise), die bisher durch die landesherrlichen Verordnungen vom 22. Juli 1905 und 16. Juli 1909 geregelt war, durch Gesetz geordnet werden. Nach einer anlässlich der Beratung des Wahlkreisgesetzes in der 128. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1904 einstimmig gefassten Resolution sollte ferner spätestens auf den gleichen Zeitpunkt unter Abänderung des § 33 der Verfassung die Zahl der Abgeordneten der Stadt Mannheim von 5 auf 6 und damit die Gesamtzahl der Abgeordneten der zweiten Kammer von 73 auf 74 erhöht werden. Schon ein Beschluß der zweiten Kammer vom 4. Juli 1902 hatte für die Stadt Mannheim 6 Abgeordnete verlangt, auch war diese Abgeordnetenzahl für Mannheim in einem dem Landtag 1903/04 von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf bereits vorgesehen gewesen.

Der den Ständen überreichte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten vom 5. Dezember 1911 entsprach dem wiederholt geäußerten Wunsche der zweiten Kammer auf Erhöhung der Kammerstärke. Gleichzeitig traf diese Gesetzesvorlage Bestimmung über die Zuteilung der auf 1. Januar 1910 nach Karlsruhe und Mannheim eingemeindeten Landgemeinden Daglanden und Feudenheim zu je einem der städtischen Wahlkreise. Nur für Heidelberg hat dieser Gesetzentwurf die seitherige Wahlkreiseinteilung beibehalten, während die Übernahme der bisherigen Einteilung für die übrigen Städte im Hinblick auf die Bevölkerungsveränderungen innerhalb der Wahlkreisgrenzen durch Zunahme der Bevölkerung und Eingemeindungen nicht tunlich erschien.

Dieser Gesetzentwurf fand bei der Beratung in der 93. Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1912 aber nicht die verfassungsmäßige Mehrheit. Dadurch war die Absicht der Regierung, die Wahlkreiseinteilung der fünf größten Städte bis zum 1. Juli 1912 durch Gesetz zu ordnen, vereitelt.

Trotz der vorgerückten Zeit versuchte die Regierung, die Wahlkreiseinteilung der Städte mit zwei und mehr Abgeordneten unter Beibehaltung der bisherigen Zahl der Mannheimer Kammerstärke durch einen zweiten Gesetzentwurf vom 11. Juli 1912 gesetzlich zu regeln.

Die neue Vorlage berücksichtigte schon die Gesetzentwürfe für die Eingemeindung von Dill-Weissenstein und Sandhofen sowie vom Rheinaugebiet (Gemeinde Sedenheim), welche damals noch der ständischen Beratung unterlagen. Für Mannheim ergab sich die Notwendigkeit einer auch von der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juli 1905 wesentlich abweichenden neuen Einteilung in 5 Wahlkreise. Im übrigen waren unter Zuweisung der Gemeinde Dill-Weissenstein zum 48. Wahlkreis (Pforzheim-Stadt II) dem neuen Entwurf die Einteilungsvorschläge des ersten Gesetzentwurfs zugrunde gelegt.

Die Kommission für Justiz und Verwaltung der zweiten Kammer versagte jedoch auch dem Gesetzentwurf vom 11. Juli 1912 ihre Zustimmung, und zwar deswegen, weil im Hinblick auf die Bestrebungen zur Einführung der Verhältniswahl durch die Annahme dieses Entwurfs doch nur ein vorübergehender Zustand geschaffen worden wäre.

Die Verhandlungen über die Wahlkreiseinteilung der großen Städte fanden schließlich damit ihren Abschluß, daß in der 103. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1912 der von der Kommission abgeänderte Gesetzentwurf zur Annahme gelangte, welcher lediglich den in § 2

(Fortsetzung des Textes auf Seite 61.)